

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota)



Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) | 17. Juli 2026 | Nummer 7 | Jahrgang 35 | www.luebben.de

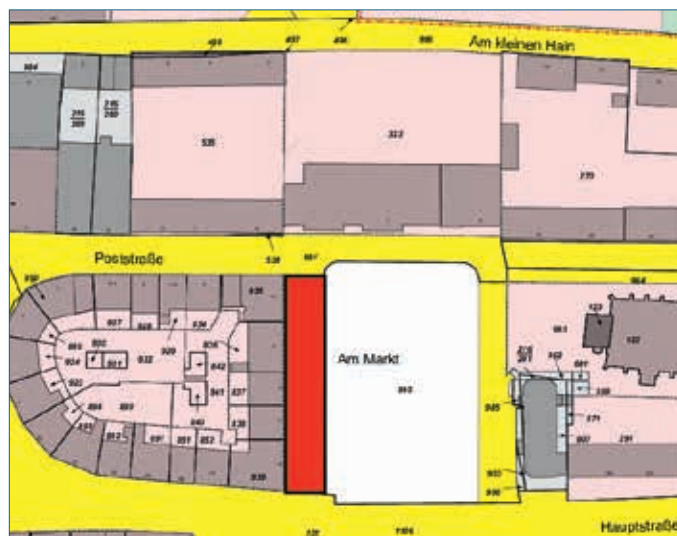
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER TEILEINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN – GEMARKUNG LÜBBEN, FLUR 3, FLURSTÜCK 995 TEILWEISE.

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beabsichtigt die Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 995 teilweise (die in der anliegenden Karte, rot markierten Teilflächen). Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Teileinziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 02.07.2026

Jens Richter - Siegel -
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN - KLEIN LUBOLZ, FLUR 2, FLURSTÜCK 5/7 TEILWEISE.

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beabsichtigt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen - Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 5/7 teilweise (die in der Karte gelb markierten Flächen). Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Einziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 02.07.2026

Jens Richter - Siegel -
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WAHLLEITERS

über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und über die Feststellung einer Ersatzperson

Der Wahlausschuss der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat mit Sitzung am 24.10.2024 gemäß § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters sowie gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG die Feststellung der Ersatzperson nach den Absätzen 3 und 4 des § 60 BbgKWahlG dem Wahlleiter übertragen.

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt: Herr Benjamin Kaiser, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) ist zum 31.05.2026 von seinem Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, zurückgetreten.

Der Wahlleiter stellt gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des BbgKWahlG den Verlust seiner Rechtsstellung als Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) fest.

Für den Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) sind Ersatzpersonen vorhanden. Laut § 60 Abs. 2

BbgKWahlG geht der Sitz auf Bewerbende nach der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen über.

Als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) wird Herr Robin Dyrda nach § 60 BbgKWahlG festgestellt.

Er hat die Wahl am 11.06.2026 angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Robin Dyrda über.

Gegen die Feststellung des Wahlleiters kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Wahleinspruch erhoben werden.

Lübben (Spreewald), den 12.06.2026



Bert Dörre
Wahlleiter

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN(SPREEWALD)

SATZUNG ÜBER DAS ANBRINGEN VON WERBETRÄGERN FÜR DIE DAUER-, VERANSTALTUNGS-, BANNER- UND WAHLWERBUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) - PLAKATIERUNGSSATZUNG -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) am 02. Juli 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Satzung regelt die Durchführung von Dauer-, Veranstaltungs-, Banner- und Wahlwerbung an Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) sowie an Bannereinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich ihrer Ortsteile.

Zweck dieser Satzung ist die Ordnung der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Plakatierungen. Sie dient insbesondere:

- der Wahrung und Sicherung eines geordneten und ansprechenden Stadt- und Ortsbildes,
- der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- der Sicherstellung einer geordneten und fairen Nutzung öffentlicher Flächen für Werbezwecke.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) **Dauerwerbung** ist jede dauerhafte fest montierte Werbeanlage (Werbeplakat) bis zur Größe des DIN-Formats A1, die der Kennzeichnung oder dem Hinweis auf Gewerbegebiete dient.

(2) **Veranstaltungswerbung** ist jede errichtete Werbeanlage bis zur Größe des DIN-Formats A0, die der Information über Veranstaltungen oder entsprechende Angebote dient.

(3) **Bannerwerbung** ist Werbung, die an hierfür vorgesehenen Werbeanlagen in Form eines eingespannten Banners angebracht wird.

(4) **Wahlwerbung** ist Werbung mittels Werbeanlagen bis zur Größe des DIN-Formats A0, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden steht.

(5) **Öffentliche Straßen** sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Ergänzend findet § 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Das Anbringen von Plakaten stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) dar und bedarf der Genehmigung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Anlass der Plakatierung,
- Anzahl und Größe der Plakate,
- Zeitraum der Plakatierung,
- verantwortliche Kontaktperson.

§ 4 Zulässige Standorte

(1) Plakate dürfen ausschließlich an den von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) freigegebenen Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß **Anlage 1** (Straßenverzeichnis) sowie städtischen Plakatiflächen und Anschlagtafeln gemäß **Anlage 2** (Standorte) angebracht werden.

(2) Unzulässig ist das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Bäumen, Grünanlagen, Brücken, Geländern,

Denkmälern, Kreuzungen, Kreisverkehren sowie in Sichtachsen.
(3) Innerhalb der Innenstadt können die Bestimmungen dieser Satzung eingeschränkt oder vollständig untersagt werden.

§ 5 Technische Anforderungen

- (1) Pro Straßenlaterne dürfen maximal zwei Plakate angebracht werden (beidseitige Nutzung).
- (2) Die Plakate müssen standsicher und verkehrssicher befestigt sein.
- (3) Zulässig sind ausschließlich Kabelbinder oder andere nicht schädigende Befestigungsmittel.
- (4) Mindesthöhe der Plakate beträgt:
 - über Gehwegen 2,50 m,
 - über Fahrbahnen 4,50 m.
- (5) Plakate dürfen weder in den Verkehrsraum hineinragen noch Sichtbeziehungen beeinträchtigen.

§ 6 Anzahl, Größe und Anforderungen an Veranstaltungs- und Wahlwerbung

- (1) Die maximal zulässige Anzahl an Plakaten beträgt
 - für jede Veranstaltung: 50 Plakate im gesamten Stadtgebiet Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich der Ortsteile,
 - für jede Partei je Wahl: 100 Plakate im gesamten Stadtgebiet Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich der Ortsteile.
- (2) Die maximale Größe eines Plakates beträgt 1 m².
- (3) Plakatwerbung darf in Form und Farbgebung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen und darf kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (4) Großflächenplakate bedürfen einer gesonderten Einzelgenehmigung.

§ 7 Dauer der Plakatierung

- (1) Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor dem beworbenen Ereignis angebracht werden.
- (2) Sie sind spätestens drei Tage nach Ende des Ereignisses vollständig zu entfernen.
- (3) Für Wahlwerbung gelten die gesetzlichen Fristen sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung.

§ 8 Reinigung und Entfernung

- (1) Der Antragstellende ist verpflichtet, Plakate fristgerecht und rückstandslos einschließlich des verwendeten Befestigungsmaterials, zu entfernen.
- (2) Beschädigungen an städtischen Einrichtungen sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (3) Werden die Plakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Antragstellenden zu entfernen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Erteilung von Genehmigungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben

Veranstaltungswerbung

Gebühr für die Nutzung eines Plakates pro Tag:

- Plakat bis DIN-Format A1 – Veranstaltung innerorts 0,50 EUR
- Plakat bis DIN-Format A1 – Veranstaltungen außerorts 0,80 EUR
- Plakat größer als DIN-Format A1 0,70 EUR

Dauerwerbung

Gebühr für die Nutzung eines Werbeplakats pro Monat 25,00 EUR

Banner

Gebühr für die Nutzung eines Banners pro Woche 50,00 EUR

- (2) Für Wahlwerbung sowie für Veranstaltungswerbung, die in Kooperation mit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erfolgt, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

- (3) Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder sie allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 47 BbgStrG handelt, wer

- Plakate ohne erforderliche Genehmigung anbringt,
- gegen Standortvorgaben oder Befestigungsregeln verstößt,
- Plakate nicht fristgerecht entfernt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 03.07.2026

Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Anlage 1

Straßenverzeichnis zu § 4 der Plakatierungssatzung

Stadt Lübben

Berliner Chaussee
Berliner Straße
Parkstraße
Bahnhofstraße
Luckauer Straße
Puschkinstraße
Lindenstraße
Am Spreeufer
Ernst-von-Houwald-Damm
An der Kupka
Frankfurter Straße
Lieberoser Straße

OT Radensdorf

Radensdorfer Hauptstraße

OT Steinkirchen

Cottbuser Straße
Weinbergstraße

OT Neuendorf

Neuendorfer Dorfstraße

OT Treppendorf

Hainmühlenweg
Kastanienallee

OT Lubolz

Lubolzer Hauptstraße
Lubolzer Dorfstraße

OT Hartmannsdorf

Hartmannsdorfer Landstraße

Anlage 2

Standort (Banner) zu § 4 der Plakatierungssatzung

1. Ortseingang Berliner Chaussee
2. Ortseingang Weinbergstraße aus Richtung Neuendorf
3. Ortseingang Cottbuser Straße aus Richtung Lübbenau
4. Ortseingang Lieberoser Straße aus Richtung Radensdorf
5. Ortseingang Frankfurter Straße / Wiesenauer Weg

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 02.07.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/069

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Stadt Lübben (Spreewald) steht zum Betrieb des kommunalen MVZ Spreewald. Zur Fortführung des MVZ Spreewald wird der Bürgermeister beauftragt einen Finanzplan des Kommunalen MVZ für die nächsten 24 Monate unter Berücksichtigung der Punkte
 - Fortführung des MVZ im jetzigen Bestand
 - Kontrollierte Verkleinerung des MVZ mit reduziertem Betrieb
 - Übergabe an einen erfahrenen Träger von MVZ aufzustellen und diese unter den Punkten und Bedingungen a bis c zu prüfen.
 - a. Verhandlungen mit regionalen Partnern der Gesundheitswirtschaft über Kooperationen bis hin zur Übernahme des MVZ Spreewald fortzuführen und eine finale Entscheidungsgrundlage der SVV vorzulegen.
 - b. Unabhängig der Verhandlungen wird der BM beauftragt einen Restrukturierungsplan zur Fortführung aufzustellen und mit den städtischen Gesellschaften abzustimmen
 - c. eventuell erforderlicher Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung darzustellen und in den Haushaltsplan ab 2027 aufzunehmen.
2. Über den jeweiligen Stand der Aktivitäten sind der MVZ-Berat und die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/065

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass Robin Dyrda für die CDU-Fraktion im Werksausschuss der SEL zum 01. August 2026 tätig ist

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/064

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass nachfolgende Vertretungsregelung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung gilt:

Hauptausschuss

V1 Lange, Bork

V2 Schönfelder, Dr. Inis

V3 Trautmann, Dr. Lutz

Ausschuss BJKSSOFG

V1 Schönfelder, Dr. Inis

V2 Dyrda, Robin

V3 Lange, Bork

Ausschuss FWT

V1 Dyrda, Robin

V2 Schönfelder, Dr. Inis

V3 Trautmann, Dr. Lutz

Ausschuss BUS

V1 Lange, Bork

V2 Trautmann, Dr. Lutz

V3 Schönfelder, Dr. Inis

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/063

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass Robin Dyrda für die CDU-Fraktion im Hauptausschuss zum 01. August 2026 tätig ist.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/062

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass Robin Dyrda für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt zum 01. August 2026 tätig ist.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/061

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass Bork Lange für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Finanzen zum 01. August 2026 tätig ist.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/060

Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt zum 01. August 2026 Herr Kai Bartoszek berufen wird.

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/055

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung über das Anbringen von Werbeträgern für die Dauer-, Veranstaltungs-, Banner- und Wahlwerbung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) – Plakatierungssatzung.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/053

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 995 teilweise (die in der anliegenden Karte, rot markierten Teilflächen).

Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/049

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 5/7 teilweise (die in der anliegenden Karte, gelb markierten Teilflächen).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/070

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 441 mit einer Größe von 619 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

BESCHLÜSSE DES WERKSAUSSCHUSSES DER STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD) – EIGENBETRIEB DER STADT LÜBBEN VOM 25.06.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszüge finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE MITGLIEDER DES WERKSAUSSCHUSSES BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. SEL 2026/07

Der Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) beschließt, die Jahresabschlussprüfungen

für die Wirtschaftsjahre 2026-2030 der SEL (inkl. einer Gebührennachkalkulation) durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollack & Partner GmbH durchführen zu lassen. Dieser Vorschlag wird durch den Werkleiter an den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weitergeleitet.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Arbeiten für das Vorhaben „B 87n Ortsumfahrung Lübben“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen Duben, Terpt, Neuendorf, Lübben, Treppendorf, Klein Lubolz und Hartmannsdorf

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen den Rückbau von Grundwassermessstellen, die im Rahmen der Baugrunderkundung zwischen den Jahren 2015 und 2020 entlang der geplanten B 87n hergestellt wurden. Um den Rückbau umsetzen zu können, muss

in der Zeit vom 01.10.2026 bis zum 28.02.2027

auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemeinde Luckau, Gemarkung Duben

Flur: 3

Flurstücke: 454, 577

Gemeinde Luckau, Gemarkung Terpt

Flur: 1

Flurstücke: 240, 241

Gemeinde Lübben, Gemarkung Neuendorf

Flur: 1

Flurstücke: 41, 42, 131, 136, 137, 203/2, 231, 243, 244, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 281, 341, 677, 680, 681, 686, 688, 689, 690, 695, 696, 698, 701, 705

Gemeinde Lübben, Gemarkung Lübben

Flur: 18

Flurstücke: 218

Flur: 21

Flurstücke: 261

Flur: 26

Flurstücke: 27/1, 31

Flur: 27

Flurstücke: 41

Flur: 44

Flurstücke: 6, 8, 147, 150

Gemeinde Lübben, Gemarkung Treppendorf

Flur: 1

Flurstücke: 15, 23, 60/2, 64, 132/1, 132/2, 133, 134, 236

Flur: 2

Flurstücke: 78, 116, 130, 147

Gemeinde Lübben, Gemarkung Klein Lubolz

Flur: 4

Flurstücke: 81

Flur: 18

Flurstücke: 326

Gemeinde Lübben, Gemarkung Hartmannsdorf

Flur: 3

Flurstücke: 103, 121, 198, 200, 201, 261, 340

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Im Rahmen der Baugrunderkundung für die geplante B 87n (Ortsumgehung Lübben) wurden insgesamt 18 Grundwassermessstellen entlang der Trasse errichtet. Vor dem Hintergrund, dass die Planung der Ortsumgehung aktuell nicht weiterverfolgt wird, sind die Messstellen zurückzubauen.

Es liegt ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Rückbaukonzept vor, wonach die Messstellen bis 1,50 m unter Geländeoberkante zurückgebaut werden. Unterhalb von 1,50 m unter Geländeoberkante wird der Pegel bis zur Sohle mit einem quellfähigen Ton verfüllt. Nach erfolgtem Rückbau wird die Oberfläche entsprechend des Ausgangszustandes wiederhergestellt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Grundstück im Bereich der errichteten Grundwassermessstelle wenige Stunden in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb von maximal 2 Wochen alle Messstellen im Untersuchungsgebiet zurückgebaut werden.

Sofern eine Anfahrt über Wege möglich ist, erfolgt der Antransport der erforderlichen Geräte mit einem Kleintransporter. Ist keine Zuwegung über Wege möglich, werden die Gerätschaften per Hand, Schubkarre o.ä. antransportiert.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Zum Teil werden Flurstücke für die Zuwegung genutzt. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden; auch für die Überfahrten werden Fahrwege abgestimmt.

Es besteht keine Notwendigkeit von Baumfällungen. Beschädigungen an Bäumen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis zum **31.07.2026** gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

tigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. *Stefanie Kirsche*
Sachgebietsleiterin Planfeststellung und Grunderwerb

KONTAKT

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Cottbus SG 423
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
E-Mail: LS-Planung-Sued@LS.Brandenburg.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

SERVICE | SERWIS

STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
 WEB luebben.de
 Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
 Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
 Zusätzlich zu unseren regulären Öffnungszeiten bieten wir Ihnen montags und mittwochs eine individuelle Terminsprechstunde an, die Sie vorab telefonisch oder per E-Mail vereinbaren können.

RATHAUS

TELEFON 03546 79-0, MAIL info@luebben.de

BÜRGERBÜRO

TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508
 MAIL buergerbuero@luebben.de

STANDESAMT

TELEFON 03546 79-2513; -2515, MAIL standesamt@luebben.de

SCHIEDSSTELLE

Di 13:00 – 19:00 Uhr
 TELEFON 03546 792109
 MAIL schiedsstelle@luebben.de
 Termine nur nach Vereinbarung

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
 WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
 WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

SÜW SERVICE GMBH

Kunden- und Gästeberater für Energie und Tourismus
 ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
 TELEFON 03546 3090, E-MAIL servicepunkt@stadtwerke-luebben.de
 WEB stadtwerke-luebben.de, WEB luebben.de/tourismus
 Di – Fr | 09:00 – 12:00 Uhr, Mi – Fr | 13:00 – 15:00 Uhr
 gerade KW: Sa | 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

STADTBIBLIOTHEK LÜBBEN

Di 10:00 – 18:00 Uhr, Do 10:00 – 19:00 Uhr, Fr 10:00 – 16:00 Uhr
 ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
 TELEFON 03546 7160, MAIL bibliothek@luebben.de
 WEB stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi – Sa 10:00 – 17:00 Uhr
 ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
 TELEFON 03546 187478
 MAIL museum@luebben.de
 WEB museum-luebben.de
 FACEBOOK @Museum.Luebben
 INSTAGRAM @museum_luebben

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 – 12:00 Uhr, Di 13:00 – 17:00 Uhr, Do 13:00 – 16:00 Uhr
 Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!
 ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)
 TELEFON 03546 22 10
 MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de
 WEB ag-luebben.brandenburg.de

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM SPREEWALD GMBH

Allgemeinmedizin, Gynäkologie, Urologie mit uroonkologischem Schwerpunkt

Alle Öffnungszeiten: WEB mvz-spreewald.de

Infektsprechstunde Allgemeinmedizin

... Fieber, Erkältungssymptomen, Erbrechen/Durchfall

täglich | 11:30 – 12:30 Uhr

Akutsprechstunde Gynäkologie

täglich | 08:00 – 09:00 Uhr

Akutsprechstunde Urologie

Mo – Do | 08:00 – 09:00 Uhr

ADRESSE Schillerstraße 6 A, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 17897-0

MAIL info@mvz-spreewald.de, WEB mvz-spreewald.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

ADRESSE Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 79 2601, MAIL sel@luebben.de

BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr, Do 13:00 – 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 40 0

MAIL info@luebbener-wbg.de, WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Mo 09:00 – 12:00 Uhr, Di 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 17:30 Uhr
 Mi keine Sprechzeit

Do 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 15:30 Uhr, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 79 0, MAIL info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 277930, Wasser: 03546 277920

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER COTTBUS

IHK-Sprechtag für Unternehmer und Gründer

TERMINE 23.07., 09:00 – 12:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

ANSPRECHPARTNERIN Cornelia Bewernick

TEL 0355 365-3102

E-MAIL bewernick@cottbus.ihk.de, WEB cottbus.ihk.de

HANDWERKSKAMMER COTTBUS

TELEFON 03375 25 25 63

MOBIL 0151 72 04 34 84, MAIL dettmann@hwk-cottbus.de

PAUL-GERHARDT-ZENTRUM

Mo – Sa | 10:00 – 12:00 Uhr

ADRESSE Am kleinen Hain 43, 15907 Lübben (Spreewald)

TRADITIONSHAUS DES FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN

Mi | 15:00 – 17:00 Uhr

ADRESSE Brauhausgasse 4, 15907 Lübben (Spreewald)

NOTFALLNUMMERN

Polizei 110

Feuerwehr 112

Krankenhaus Lübben 03546 750

Notfallambulanz 03546 75229

Giftnotruf (24 h) 030 19240

Drogennotruf 030 19237

Telefonseelsorge evangelisch 0800 1110111

Telefonseelsorge katholisch 0800 1110222

Weisse Ring e. V. 116006

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 0800 0116016

Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes 116 111

Medizinische Kinderschutzhotline 0800 / 1921000